

Gz. 508-543.53/2

**Betreff: Weisung zum Eltern- und Kindernachzug zu anerkannten Flüchtlingen
(EuGH vom 1. August 2022)**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bitte beachten Sie für Visumanträge zum Elternnachzug (§ 36 Abs. 1 AufenthG) und zum Kindernachzug (§ 32 AufenthG) zu anerkannten Flüchtlingen die folgenden Hinweise. Diese Weisung ersetzt die Weisungen zum Eltern- und Kindernachzug vom 07.12.2021, 14.07.2022, 16.08.2022 und 09.09.2022.

Unter Umständen besteht auch dann noch ein Anspruch auf Eltern- oder Kindernachzug zu einem anerkannten Flüchtling, wenn das Kind bereits volljährig ist. Denn der EuGH hat am 1. August 2022 entschieden, dass es beim Elternnachzug zum unbegleiteten minderjährigen Flüchtling (UMF) (verbundene Rs. C-273/20 und C-355/20) und beim Kindernachzug zu einem anerkannten Flüchtling (Rs. C-279/20) auf die Minderjährigkeit zum Zeitpunkt des Asylantrages ankommt. Wird das Kind volljährig, bevor der Visumantrag gestellt worden ist, gilt jedoch eine Antragsfrist von drei Monaten ab Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Zudem endet beim Elternnachzug zum UMF das Aufenthaltsrecht der Eltern nicht mit Eintritt der Volljährigkeit, sondern es ist ein Aufenthaltstitel von mindestens einem Jahr zu erteilen (das Visum wird für 90 Tage ausgestellt, den einjährigen Aufenthaltstitel erteilt nach Einreise die Ausländerbehörde).

Wir bitten die AVs, nunmehr die dort noch vorliegenden Anträge unter Berücksichtigung der nachstehenden Tabelle und Hinweise abzuarbeiten und neue Fälle entsprechend zu bearbeiten.

Priorisierung: Visumanträge, bei denen das Kind zum Entscheidungszeitpunkt noch minderjährig ist, aber bald volljährig wird, sollen weiterhin prioritär behandelt werden. Bisherig ruhendgestellte Anträge sollen im Rahmen des Möglichen prioritär abgearbeitet werden, um die aufgrund der Ruhendstellung ohnehin lange Bearbeitungszeit nicht noch weiter zu verlängern.

Für Rückfragen zur Umsetzung der neuen EuGH-Rechtsprechung laden wir Sie zu einem **Skype-for-Business** am **Donnerstag, den 03.11.2022, von 11 bis 12 Uhr (CET)** ein. Fragen können Sie vorab auf dem **Share Point** einstellen. Die Einwahldaten erhalten Sie separat.

Ihre Visa-Referate 508 und 509

Elternnachzug zum UMF (§ 36 Abs. 1 AufenthG)

Zeitpunkt: Asylantrag UMF	Zeitpunkt: Visumantrag	Frist für Visumantrag	Ergebnis
UMF* = minderjährig	UMF = minderjährig	keine	Erteilung möglich
	UMF = volljährig	Innerhalb 3 Monaten ab Zuerkennung	Frist gewährt: Erteilung möglich Frist versäumt: Ablehnung

*UMF = unbegleiteter minderjähriger Flüchtling

Kindernachzug zum Flüchtling (§ 32 AufenthG)

Zeitpunkt: Asylantrag Elternteil	Zeitpunkt: Visumantrag	Frist für Visumantrag	Ergebnis
Kind = minderjährig	Kind = minderjährig	keine	Erteilung möglich (bei Doppelprüfung)
	Kind = volljährig	Innerhalb 3 Monaten ab Zuerkennung	Frist gewährt: Erteilung möglich (Doppelprüfung) Frist versäumt: Ablehnung

- **Erteilung möglich:** Weiterprüfen, ob zum Zeitpunkt der Entscheidung alle Erteilungsvoraussetzungen des § 32 bzw. § 36 Abs. 1 AufenthG – ggf. außer der Minderjährigkeit – vorliegen.
- **Doppelprüfung:** Ist das Kind volljährig, wenn über den Visumantrag entschieden wird, ist eine Doppelprüfung vorzunehmen, ob (1.) alle Erteilungsvoraussetzungen am Tag vor Erreichen der Volljährigkeit vorlagen und (2.) ob zum Zeitpunkt der Entscheidung alle Erteilungsvoraussetzungen – abgesehen von der Minderjährigkeit – vorliegen.
- **Asylantrag:** Es genügt ein formloser Antrag (sofern nicht aus BAMF-Bescheid ersichtlich, abrufbar aus AZR-Historie).
- **Beginn Drei-Monatsfrist:** ab Bekanntgabe des BAMF-Bescheides über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (auch, wenn zunächst subsidiärer Schutz und später erst Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist).
- **Fristwahrender Visumantrag:** Die Antragsqualität ist nach den allgemeinen Grundsätzen und im Einzelfall zu prüfen. Siehe hierzu VHB „Antrag“, Ziff. 4 (Form) und Ziff. 5 (Frist).

- **Drei-Monatsfrist versäumt:**
 - Die Drei-Monatsfrist gilt strikt.
 - Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wegen Fristversäumung kommt nur in Betracht, wenn die Frist „ohne Verschulden“ versäumt wurde (§ 32 VwVfG analog). Dafür genügt nicht, dass auf den Visumantrag oder ein Rechtsmittel verzichtet worden ist, weil von deren Erfolglosigkeit ausgegangen worden ist. Eine Wiedereinsetzung kommt aber im Einzelfall bei nachweisbar fehlerhafter Rechtsauskunft in Betracht (z.B. Bestätigung einer fristgerechten Antragstellung durch eine unzuständige Behörde oder Verweigerung der Antragsannahme).
- **Unbegleiteter Minderjähriger ist, wer unter 18 Jahren ist und ohne Begleitung eines gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich verantwortlichen Erwachsenen eingereist ist oder nach Einreise ohne Begleitung zurückgelassen worden ist (vgl. Art. 2 f) FZ-Richtlinie 2003/86/EU).** Ergeben sich aus den Unterlagen Anhaltspunkte, dass der Minderjährige in Begleitung eines erwachsenen nahen Verwandten (bspw. Bruder) eingereist ist, ist zu überprüfen, ob dieser Verwandte gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich für das Kind verantwortlich war (typischerweise gem. Recht des Heimatstaates, aber beachte IPR: gewöhnlicher Aufenthalt maßgeblich, vgl. Art. 15 ff. Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern).
- **Visumkategorie:** Zu erteilen ist ein D-Visum mit Gültigkeit für 90 Tage. Den längerfristigen Aufenthaltstitel erteilt nach Einreise die zuständige ABH.
- **Keine analoge Anwendung der EuGH-Rechtsprechung auf den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (§ 36a AufenthG).**
- **Zwischenzeitliche Einbürgerung der Referenzperson:** Hat die Referenzperson zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Visumantrag die deutsche Staatsbürgerschaft, sind nunmehr die Voraussetzungen für den Nachzug zu Deutschen zu prüfen.
- **Minderjährige Geschwister:**
 - Sind Geschwister zum Zeitpunkt ihres Visumantrages minderjährig, kommt ein Nachzug gem. § 32 AufenthG zu den ihrerseits nachziehenden Eltern in Betracht.
 - Beachte: Prüfung von Lebensunterhalt und Wohnraum, ggf. kommt im Einzelfall eine Atypik in Betracht (z.B. Alleinerziehende).
 - Beachte: ggf. Doppelprüfung.
- **Volljährige Geschwister:**
 - Sind Geschwister zum Zeitpunkt ihres Visumantrages bereits volljährig, kommt ein Nachzug gem. § 36 Abs. 2 AufenthG in Betracht. Eine außergewöhnliche Härte liegt jedoch nicht allein deswegen vor, weil der Nachzug am zwischenzeitlichen Eintritt der Volljährigkeit scheitert oder weil volljährige Geschwister allein zurückbleiben würden.